

## N i e d e r s c h r i f t

### über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gemünden vom 07. Juni 2017 im Bürgerhaus

**Anwesend:**

**unter dem Vorsitz von**

Dieter Kaiser

Ortsbürgermeister

Elke Roos

1. Beigeordnete und Ratsmitglied

Didacus Kühnreich

2. Beigeordneter

Stefanie Gutenberger

3. Beigeordnete und Ratsmitglied

Thomas Bares

Ratsmitglied

Dr. Bernd Breitenstein

Ratsmitglied

Christian Joos

Ratsmitglied

Peter Kammitz

Ratsmitglied

Matthias Keller

Ratsmitglied

Olaf Ketzer

Ratsmitglied

Tobias Kühnreich

Ratsmitglied

Thomas Odenbreit

Ratsmitglied

René Peitz-Vier

Ratsmitglied

Helmut Pleyer

Ratsmitglied

Christiane Püsch-Kasper

Ratsmitglied

Walter Schmidt

Ratsmitglied

Thomas Schröder

Ratsmitglied

Melanie Strate

Ratsmitglied

**Ferner anwesend:**

Jürgen Franz, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, als Schriftführer

**Abwesend:** -- / --

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 21.20 Uhr

**Feststellungen:**

• Datum Einladung	01.06.2017
• Datum Bekanntmachung	01.06.2017
• Beschlussfähigkeit	gegeben (vollständig anwesend)
• Änderung zur Tagesordnung	Ortsbürgermeister Kaiser beantragt, die Tagesordnung um den Punkt „ <b>Vergabe Dachdeckerarbeiten Kindergarten</b> “ zu erweitern. Die Entscheidung ist dringlich; die nachgerechneten Angebotsergebnisse liegen erst seit 02.06.2017 vor und der Auftrag ist kurzfristig zu vergeben, damit die Bauarbeiten in den Ferien erfolgen können. Die Ergänzung soll als neuer <b>TOP 8</b> behandelt werden, der bisherige TOP 8 wird damit zu TOP 9. <u>Abstimmungsergebnis:</u> 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

**TOP 1: Bürgerfragestunde**

Zu dem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Wortmeldung.

**TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegenstand des Tagesordnungspunktes ist die Niederschrift zu der öffentlichen Sitzung vom 05.04.2017.

Ratsmitglied Strate benennt Einzelpunkte in der Niederschrift, die ergänzt werden sollten; zu folgenden Punkten erfolgt eine Beantragung auf Änderung bzw. Ergänzung der Niederschrift, über die nachfolgend abgestimmt wird:

• **zu TOP 3 „Erstellung eines Baumkatasters für die Ortsgemeinde Gemünden“:**

Nach Absatz 2 soll folgende Ergänzung eingefügt werden: *„Ergänzend wurde darüber informiert, dass laut Bestätigung des Forstamtes Simmern von dort unterstützend mitgewirkt werden kann.“*

**Abstimmungsergebnis:**                    **Stimmen: 14 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltungen**  
(16 Stimmberechtigte)

Durch die Aufnahme in der vorliegenden Niederschrift wird die Niederschrift vom 05.04.2017 ergänzt; in der Niederschrift vom 05.04.2017 ist lediglich eine Randnotiz anzubringen.

• **zu TOP 4 „Baumpflegearbeiten in der Bahnhofstraße (Nordseite)“:**

Die E-Mail von Herrn Hostmann sollte ergänzend in der Niederschrift aufgenommen werden, da sie dem Ortsgemeinderat vollständig vorgelesen wurde.

**Abstimmungsergebnis:**                    **Stimmen: 13 Ja, 3 Nein, 0 Enthaltungen**  
(16 Stimmberechtigte)

Nachfolgend wird wie beschlossen die E-Mail wiedergegeben:

*„Sehr geehrter Herr Kaiser, Sehr geehrter Gemeinderat,*

*wie Sie wissen bin ich wohnhaft in der Bahnhofstr. 8, sprich genau dort, wo das große Thema BÄUME seit 2 Jahren wahrscheinlich das Hauptthema in der Gemeinde ist. Ich weise hiermit lediglich darauf hin, dass einige Bäume mit Sicherheit mehr als 3-4 Meter in mein Grundstück hineinragen. Ich habe mittlerweile sicher 10 Äste von meiner Wiese aufgesammelt, die durch Ihre Größe nicht nur ein Kind sondern sicherlich auch einen Erwachsenen erschlagen hätten, wenn er im falschen Moment darunter gestanden hätte. Auch ragen die Äste über mein Hausdach, so dass der nächste Sturm Schäden verursachen kann. Ich habe von den besagten Bäumen Fotos gemacht und werde im Falle eines Schadens die Gemeinde in Regress nehmen (Zur Erinnerung: Der Förster hatte bei einer ersten Begehung 2015 bereits die Bäume gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass diese entfernt werden müssen. Ebenfalls war der Bauausschuss 2016 auf meinem Grundstück und hat selbiges bestätigt).*

*Ich habe gestern die 2 Berichte in der Zeitung gelesen. Zu allererst möchte ich klarstellen, dass ich nichts mit oder von besagtem „Klüngel“ habe und auch nicht wirklich Partei ergreifen möchte. Aber: Ich finde das Verhalten mit der scheinbar in Gemünden gegeneinander gekämpft wird lächerlich! Die Berichte sind in meinen Augen in der Art und Weise wie Sie geschrieben wurden eine Frechheit. Denkt in dieser Gemeinde eigentlich auch irgendjemand an die Menschen bzw. Kinder, die von so Bäumen bzw. deren abgefaulten Ästen erschlagen werden können? Ich kenne die Verfasser dieser Texte nicht namentlich. Aber ich würde mir wünschen das diejenigen beim nächsten Unwetter sich mal in die Bahnhofstraße begeben und dem regen Treiben der Bäume zugucken. Ich stelle auch gerne den Gartenstuhl und Helm.*

*Ebenfalls könnten die Kosten für diesen Kleinkrieg mit Sicherheit sinnvoller genutzt werden (Kindergarten, Schule usw.). Ganz abgesehen von der Zeit und Energie die sich ein Gemeinderat mit dem ein und dem gleichen Thema beschäftigt. Ich weiß nicht, ob hier erst etwas passieren muss, bevor man aufwacht. Zumindst fände ich dieses Vorgehen schade. Aber vielleicht habe ich damals in der Schule einfach nicht richtig aufgepasst und daher die Definition des Begriffs Demokratie missverstanden. Ich dachte bis heute, dass eine Entscheidung die in dem dafür zuständigen Personenkreis durch die Mehrheit getroffen wird, auch bindend und verbindlich ist.*

*Freundlichen Gruß, Daniel Hostmann“*

Durch die Aufnahme in der vorliegenden Niederschrift wird die Niederschrift vom 05.04.2017 ergänzt; in der Niederschrift vom 05.04.2017 ist lediglich eine Randnotiz anzubringen.

Ratsmitglied Pleyer weist darauf hin, dass er bereits in der letzten Sitzung um Änderung der Niederschrift gebeten habe; sein Textvorschlag sei aber nicht in der Niederschrift aufgenommen worden. Nach Hinweis darauf, dass die Änderung beantragt und vom Ortsgemeinderat mehrheitlich beschlossen werden muss, trägt er seinen Textvorschlag vor und erläutert seinen Antrag, die Niederschrift vom 02.03.2017 abzuändern.

**Abstimmungsergebnis:**                    **Stimmen: 4 Ja, 10 Nein, 2 Enthaltungen**  
(16 Stimmberechtigte)

Da dem Antrag nicht zugestimmt wurde, erfolgt keine Veränderung zur Niederschrift der Sitzung vom 02.03.2017, weshalb auch auf die vollständige Wiedergabe und damit letztlich doch eine indirekte Berücksichtigung in der Niederschrift verzichtet wird.

### **TOP 3: „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“ Übernahme des Kostenanteils an den Ausbaurkosten**

#### Vorlage

Der Ortsgemeinderat hat im Herbst 2016 beschlossen, das gemeinsame Vorhaben des Landkreises zum flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu unterstützen und die Aufgabe der Breitbandversorgung nach § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde Kirchberg zu übertragen.

Im Auftrag der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat die TÜV Rheinland Consulting GmbH den notwendigen Förderantrag beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Ablauf der Einreichungsfrist zunächst zum 28. Oktober 2016 eingereicht. Im weiteren Verlauf, insbesondere nach Durchführung eines 2. Markterkundungsverfahrens, hat sich gezeigt, dass die im Landkreis tätigen Telekommunikationsunternehmen teilweise unzureichende bzw. fehlerhafte Meldungen bezüglich der Breitbandversorgung einiger Ortsgemeinden im Landkreis abgegeben haben. Dies hat zur Folge, dass das zunächst skizzierte Ausbauggebiet, das alle unterversorgten Gebiete enthält, nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprach. Ein Beibehalten des Förderantrags hätte aufgrund der Vorgaben des bewilligenden Projektträgers „atene KOM“ unweigerlich dazu geführt, dass eine Förderung für das Breitbandprojekt im Rhein-Hunsrück-Kreis nicht zustande gekommen wäre.

Kreisverwaltung und TÜV Rheinland haben deshalb beim Projektträger erreicht, dass der Landkreis bis Ende April 2017 einen neuen Förderantrag mit reduziertem Ausbauggebiet einreichen durfte. Der Förderantrag wurde rechtzeitig eingereicht. Eine Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus (Stand: 10. Mai 2017). Insgesamt sind nach neuer Berechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung 1.179 Haushalte und Firmen landkreisweit unterversorgt. Von einer Unterversorgung spricht man, wenn die Bandbreiten weniger als 30 Mbit/s im Download erreichen. In das Projekt sind 61 Städte und Ortsgemeinden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis eingebunden.

Der TÜV Rheinland Consulting GmbH hat die Kosten des Ausbaus insgesamt auf einen Betrag in Höhe von rund 11,2 Millionen € geschätzt. Hiervon würde, eine positive Bescheidung vorausgesetzt, der Bund 50 % und das Land Rheinland-Pfalz 40 % tragen, so dass insgesamt lediglich ein Betrag in Höhe von 1,12 Millionen € zu finanzieren wäre. Die Umsetzung des Projekts wäre ein wichtiger Meilenstein, um eine flächendeckende Breitbandversorgung im Hochgeschwindigkeitsbereich im Rhein-Hunsrück-Kreis zu erreichen. Nur noch eine geringe Zahl an Haushalten, deren Erschließung trotz hoher Förderung absolut unwirtschaftlich ist, wäre landkreisweit von hohen Bandbreiten ausgeschlossen.

Der Erfolg des Projekts hängt nach Mitteilung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück im Wesentlichen davon ab, dass dieses Projekt von möglichst allen Beteiligten solidarisch mitgetragen wird. Eine Förderung durch Bund und Land mit 90 %, was zumindest im Breitbandausbau einmalig sein dürfte, setzt voraus, dass sich Ortsgemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreis zusammenschließen. Darüber hinaus führen gemeinschaftliche Ausbauprojekte zu Synergieeffekten und damit Kostenersparnissen, die es bei Einzelvorhaben nicht gibt.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat mit den beteiligten Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard am 26. Oktober 2016 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Kreisverwaltung zum einen mit der Koordination und Durchführung des Projekts beauftragt, zum anderen werden die Verbandsgemeinden/Stadt Boppard verpflichtet, dem Landkreis die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten nach einem in dem Vertrag geregelten Verteilungsschlüssel zu erstatten. Die Verbandsgemeinden werden die Kosten an die im Projekt beteiligten Städte und Ortsgemeinden weiter geben.

Wie bereits erwähnt, belaufen sich die geschätzten Kosten des Gesamtprojektes auf rund 11,2 Millionen €, der Eigenanteil von 10 %, der von den beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu übernehmen wäre, auf 1,12 Millionen €. Auf Basis der Kostenschätzung und des im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Verteilungsschlüssel würde der Anteil der Ortsgemeinde **1.430,61 €** betragen.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück weist darauf hin, dass die angegebenen Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestimmten Unabwägbarkeiten unterliegen. Dies ist zum einen der Komplexität des Projekts geschuldet, zum anderen aber auch davon abhängig, ob alle beplanten Gemeinden weiterhin am Projekt teilnehmen und welches Ausschreibungsergebnis erreicht werden kann. Der TÜV weist darauf hin, dass die Kosten sehr konservativ geschätzt wurden, so dass davon auszugehen ist, dass sie im Rahmen der anstehenden Verhandlungen im Ausschreibungsverfahren noch reduziert werden können. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten im Haushaltsjahr 2018 kassenwirksam werden.

*Hinweis: Den Mitgliedern des Ortsgemeinderates lag eine allgemein gehaltene ansonsten identische Beschlussvorlage sowie eine Kartendarstellung mit Angabe der nicht versorgten Grundstücke und eine Tabelle mit den zu erwartenden Eigenanteilen vor, auf deren Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet wird. Die Angaben wurden in der vorstehenden Beschlussvorlage auf die Ortsgemeinde Gemünden bezogen eingearbeitet.*

#### Ergänzung Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Kaiser ergänzt, dass in der Ortsgemeinde Gemünden lediglich zwei Grundstücke keinen Breitbandanschluss haben, hiervon ist ein Anwesen entbehrlich, da eine bauliche Nutzung des Gebäudes im Außenbereich dauerhaft ausscheidet. Die in der Kartendarstellung aufgenommenen Punkte mit eingeschränkter Breitbandkapazität bedürfen keiner Neuversorgung sondern können über das vorhandene Kabelnetz ausgebaut werden. Tatsächlichen Bedarf gibt es nach diesen Ermittlungen somit nur für das eine Anwesen südlich der Ortslage (Hotel Koppenstein).

#### Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat unterstützt weiterhin die Aktivitäten zur Umsetzung des kreisweiten Breitbandausbauprojektes und beschließt die Kostenbeteiligung an dem Breitbandprojekt Rhein-Hunsrück. Konkret soll nur das Anwesen „Hotel Koppenstein“ mangels weitergehendem Bedarf gemeldet und angebunden werden.**

**Abstimmungsergebnis:                      Stimmen: 17 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

### **TOP 4: Erstellung eines Baumkatasters für die Ortsgemeinde Gemünden**

Vorlage: (Informationsschreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg vom 24.04.2017)

Mit Schreiben vom 10.02.2017 wurden Sie wegen der Erstellung eines Baumkatasters angeschrieben und um Feststellung der Anzahl der zu überprüfenden Bäume gebeten.

Im Rahmen dessen ergaben sich insbesondere Rückfragen bezüglich der Haftung und der Möglichkeit die Baumkontrolle seitens der Gemeinden eigenverantwortlich durchzuführen. Zu diesen Fragen wurde der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz um Stellungnahme gebeten. Dieser teilte zu der haftungsrechtlichen Situation folgendes mit:

*„Es besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung, ein Baumkataster zu führen, wohl aber die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Bäume, zu Schnitt- und Pflegemaßnahmen*

und einem entsprechenden Nachweis, falls tatsächlich einmal etwas passiert. Das Baumkataster vereinfacht diese Pflichten natürlich, ist aber mit Kosten verbunden, da meist Fachleute beauftragt werden. Folglich führt die Ablehnung eines Baumkatasters durch den Gemeinderat nicht zu einer Haftungs begründung. Anders hingegen, wenn die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen jährlichen Kontrollen abgelehnt werden. Hieraus kann sich eine Amtspflichtverletzung ergeben, für die grundsätzlich die Gemeinde nach § 839 BGB iVm Art 34 GG einsteht. Ein Rückgriff auf den Ortsbürgermeister käme nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 48 BeamStG) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht: Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Diese Ersatzpflicht gilt auch für den Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter. Die Ablehnung der Kontrollen aus Kostengründen könnte durchaus im Einzelfall als grob fahrlässig angesehen werden. Für das Verhalten des Gemeinderats und seiner Mitglieder kann sich gegenüber Dritten ebenfalls eine Haftung der Gemeinde aus Amtshaftungsgrundsätzen ergeben. Danach haftet die Anstellungskörperschaft, wenn ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinn in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat und dadurch ein Schaden verursacht wurde (Praxis der Kommunalverwaltung, § 30, Nr.6). Auch die Ratsmitglieder gelten insoweit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Gegenüber Dritten haftet ein Ratsmitglied nicht unmittelbar, weil es zum einen an entsprechenden Rechtsnormen fehlt. Zum anderen führt das Verhalten eines einzelnen Ratsmitglieds bei Dritten nicht zum Schaden. Das schadensauslösende Ereignis stellt im Zweifel der Beschluss des Gemeinderats als Ganzes dar (Praxis der Kommunalverwaltung, o.a.) Hierfür haftet nach § 839 BGB iVm Art 34 GG die Anstellungskörperschaft.

Hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Kontrollen empfehlen wir weiterhin, sich mit dem zuständigen Kommunalversicherer abzustimmen."

Vom zuständigen Kommunalversicherer, dem Gemeindeversicherungsverband (GVV), wurde nachfolgende Antwort gegeben:

„Aus haftungs- und versicherungsrechtlicher Sicht halten wir zunächst einmal ein Baumkataster nicht im technischen Sinne, aber in dem Sinne, dass eine Gesamterfassung aller zu kontrollierenden Bäume vorliegt, für vollkommen unabdingbar. Wenn eine Gemeinde keinen umfassenden Überblick über ihren Baumbestand hat, dann kann sie zwangsläufig auch nicht ihrer Pflicht zur Durchführung von Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ordnungsgemäß und umfassend nachkommen.

Baumkontrollen in regelmäßigen Abständen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar und zwingend erforderlich. Diese Tatsache ist auch in keiner Weise irgendwie neu, da dies bereits erstmals vom Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1902 festgestellt worden ist und seit vielen Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung des BGH ist. Von einer von einigen Ortsgemeinden gemutmaßten "Übertreibung" in neuerer Zeit kann daher überhaupt keine Rede sein. Wenn es dann nämlich tatsächlich einmal zu einem Schadenfall mit möglicherweise schwererem Personenschaden oder gar einem Todesfall kommt, was Gott sei Dank nicht allzu häufig, aber doch immer wieder vorkommt, sind die Verantwortlichen nicht allein erheblichen haftungsrechtlichen Risiken ausgesetzt, die Ihnen die Haftpflichtversicherung abnimmt, sondern auch strafrechtlichen Ermittlungen, gegen die keine Haftpflichtversicherung wirksamen Schutz bitten kann. Eine vernünftige haftungsrechtliche Organisation der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist daher unverzichtbar.

Eine besondere formale Qualifikation des Baumkontrolleurs ist nicht erforderlich. Dieser muss aber über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, ist praktisch einzuarbeiten und muss seine fachlichen Kenntnisse regelmäßig vertiefen. Er muss die in den FLL-Baumkontrollrichtlinien aufgeführten Schäden und Schadsymptome erkennen können, diese insgesamt beurteilen können und erkennen können, ob weiterer Handlungsbedarf besteht."

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass eine Erfassung der Bäume und eine Baumkontrolle erforderlich sind. Es ist lediglich zu klären, ob die Abwicklung durch ein von der Verwaltung geführtes Baumkataster (EDV-Programm) oder durch die Gemeinden selbst (ggf.

in Papierform) erfolgen soll bzw. ob ein Sachverständiger mit der Baumkontrolle beauftragt wird oder diese von den Gemeinden selbst durchgeführt wird.

Sofern beabsichtigt ist, die Baumkontrolle selbst durchzuführen, wird auf die Stellungnahme des GVV hingewiesen, wonach der Baumkontrolleur über ausreichende Fachkenntnisse verfügen muss, um Schäden und Schadsymptome gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie erkennen und beurteilen zu können. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie wurde von hier angefordert. Sobald uns diese vorliegt, können weitere Angaben hierzu gemacht werden.

Es werden von hier außerdem noch Angaben zu Qualifizierungsveranstaltungen und den Kosten hierzu eingeholt. Wir bitten alle Ortsgemeinden, die bisher den Baumbestand noch nicht gemeldet haben, die Meldung noch bis Ende Mai 2017 zu erledigen. In der nächsten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung soll dann über den Sachstand informiert werden.

#### Anmerkungen:

Von Ratsmitglied Strate wird kritisiert, dass sie die bisherige Vorgehensweise und Informationen zur Erstellung eines Baumkatasters als unausgereift empfindet. Der Ortsgemeinderat sei bisher nicht vollumfassend informiert, solle aber Entscheidungen treffen. Es werde dabei auf die FLL-Baumkontrollrichtlinien verwiesen, die offensichtlich nicht einmal der Verwaltung vorliegen.

Vom Schriftführer Franz wird dazu darauf hingewiesen, dass das als Vorlage zitierte Schreiben der Verwaltung am 24.04.2017 abgefasst wurde. Die FLL-Baumkontrollrichtlinien würden zwischenzeitlich der Verwaltung vorliegen. Außerdem ginge es bisher lediglich um die Meldung der Anzahl der Bäume, damit von der Verwaltung anhand der Gesamtzahl aller zu erfassenden Bäume in der Verbandsgemeinde Kirchberg die Vorstellungen eines Baumkatasters konkretisiert werden können. Erst anhand dieser Ermittlungen lässt sich der weitere Erfassungsaufwand (u.a. Kostensituation, Ausschreibungsbedingungen externe Vergabe) feststellen und die konkrete Vorgehensweise bestimmen.

Als Ergebnis der bisherigen Vorberatungen schlägt Ortsbürgermeister Kaiser vor, die zu meldenden Bäume gegenüber den Annahmen in den Richtlinien wie folgt einzuschränken: Auf die Erfassung kleiner Bäume soll verzichtet werden, es sollen Bäume erst ab einem Stammdurchmesser von 20 cm gemessen in einer Höhe von 1,50 m aufgenommen werden. Die Verwaltung empfiehlt dazu, diese Einschränkung abzuklären, ob und welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen anzunehmen sind. Durchgesprochen wird auch, welche Bereiche außerhalb der Ortslage berücksichtigt werden sollen.

#### Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde für das vorgesehene Baumkataster Bäume erfassen bzw. melden wird ab 20 cm Stammdurchmesser - gemessen in 1,50 m Höhe - innerorts und an verkehrsreichen Wegen. Die Verwaltung soll wie abgesprochen bezüglich der "eingeschränkten" Erfassung bzw. Meldung die rechtliche Beurteilung bzw. versicherungsrechtlichen Folgen mit dem Gemeinde- und Städtebund bzw. dem Gemeindeversicherungsverband abstimmen.**

**Abstimmungsergebnis:                      Stimmen: 17 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

## **TOP 5: Bebauungsplan „Kappesflur“**

### **a) Heilungsverfahren für Fassung 2. Änderung**

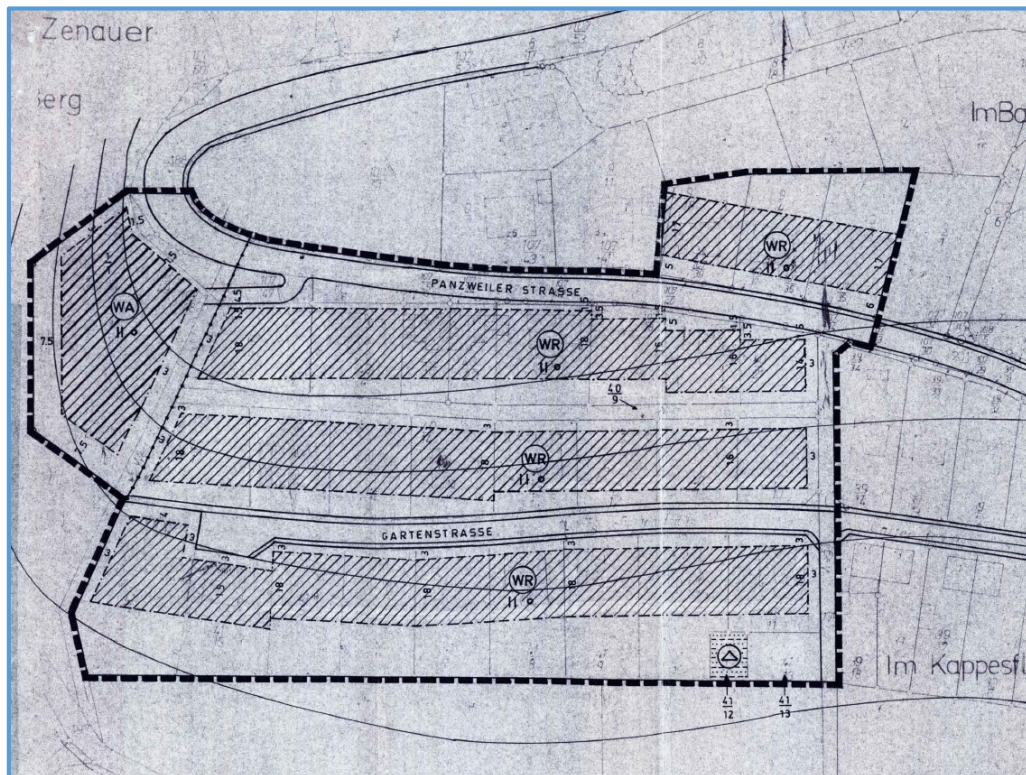
#### Vorlage:

Im Rahmen einer Grundstücksangelegenheit im Bereich des Bebauungsplanes „Kappesflur“ war eine eingehendere Überprüfung der Planurkunde erfolgt, um neben den betroffenen Festsetzungen auch die Rechtswirksamkeit des in den Jahren 1963 bis 1965 aufgestellten und dann 1965 bis 1968 bzw. 1988 bis 1990 insgesamt 2fach geänderten Bebauungsplanes festzustellen. Hierbei war von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg darauf hingewiesen worden, dass der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung offensichtlich einen formellen Mangel aufweist. Konkret fehlt insbesondere der sogenannte Ausfertigungsvermerk auf den Planunterlagen, der die Übereinstimmung des

zeichnerischen Inhalts mit dem Willen der Ortsgemeinde bestätigt sowie zeitlich nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und vor der Inkraftsetzung mittels öffentlicher Bekanntmachung erfolgen muss. Auf der Planurkunde, d.h. den zeichnerischen Festsetzungen mit Zeichenerklärung, die nach § 4 der Satzung Bestandteil geworden ist, erfolgt nach dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Aufsichtsbehörde nur noch die Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung und der damit eingetretenen Rechtsverbindlichkeit durch Datum vom 11.01.1990. Auch die vollständig neu gefassten Textfestsetzungen enthalten bisher keine Unterschrift.

Bei der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ und der Fassung der 1. Änderung ist die Sachlage anders: Diese enthalten jeweils Unterschriften, die sowohl anhand der zeitlichen Einordnung und des Inhalts als Ausfertigungsvermerke im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden können.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ in der Fassung der 2. Änderung wiedergegeben, um die Gebietsabgrenzung nachvollziehen zu können.



Durch die Rechtsprechung wurde in vergleichbaren Fällen wie bei der Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ geurteilt, dass ein Fehlen eines solchen Ausfertigungsvermerks zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplanes führt. Bei der dargestellten Sachlage würde das bedeuten, dass die baurechtlichen Vorschriften wieder auf die Fassung der 1. Änderung (lediglich Textfestsetzungen teilweise geändert worden) bzw. auf die Ursprungsfassung (insbesondere zeichnerische Festsetzungen) „zurückfallen“ würden. Da die Ortsgemeinde mit der 2. Änderung das Plangebiet erweitert und verändert sowie die Textfestsetzungen vollständig neu gefasst hatte (bzw. juristisch betrachtet zumindest wollte und die Planung in der Zeit danach auch so angewandt wurde), sollte diese Rechtsunsicherheit ausgeräumt werden.

Die baurechtlichen Vorschriften geben den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit, Fehler eines Bebauungsplanes heilen zu können. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erlaubt es, durch ein ergänzendes Verfahren, d.h. Nachholung der ab einem formellen Fehler vorgenommenen Verfahrensschritte, den Bebauungsplan sogar rückwirkend in Kraft zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, aus Rechtssicherheitsgründen angenommene und über Jahre ausgeübte Rechtsanwendungen nach der Behebung des Mangels zu einer zeitlich nicht unterbrochenen Wirksamkeit zu führen. So ist auch beim Bebauungsplan



„Kappesflur“ davon auszugehen, dass weder Bauherren noch Behörden bisher davon ausgegangen sind, dass der Bebauungsplan (zumal nur die Fassung der 2. Änderung konkret betroffen ist) nicht mehr vorhanden wäre.

Für eine Heilung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ in der Fassung der 2. Änderung spricht u.a., dass die darin aufgenommene Erweiterungsfläche bisher nicht bebaut ist und mangels Bebauungsplan auch nicht zum Innenbereich gerechnet werden könnte, also nicht bebaubar wäre. Zu dieser Erweiterungsfläche gibt es eine vertragliche Vereinbarung des Grundstückseigentümers mit der Ortsgemeinde Gemünden über die Zufahrtsmöglichkeiten, was eine Auswirkung eines Vergleichs in einem vorangegangenen Rechtsstreit war. Da beide Vertragsparteien offensichtlich von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ausgingen, könnte eine festgestellte Unwirksamkeit zu Schadensersatzansprüchen führen - insbesondere, wenn eine mögliche Heilungsmöglichkeit nicht angewandt würde. Daneben wurden die Textfestsetzungen für das gesamte Plangebiet neu gefasst, ein Zurückfallen in eine vorhergehende Fassung könnte alle Grundstückseigentümer betreffen und neben Rechtsunsicherheit ebenfalls zu Ersatzansprüchen führen.

Eine Aufhebung des gesamten Bebauungsplanes (d.h. alle 3 Fassungen) wird aus den vorgenannten Argumenten nicht für sinnvoll angesehen. Vielmehr spricht alles dafür, die Heilungsmöglichkeit nach § 214 Abs. 4 BauGB anzuwenden und für das Baugebiet eine rechtssichere Grundlage zu schaffen.

Zu ergänzen ist, dass sich im Rahmen der Prüfung der zugrundeliegenden Grundstücksangelegenheit auch eine geringfügige Anpassung des Bebauungsplanes ergeben hat. Diese soll unter Punkt b) behandelt werden, wobei die Heilung dann die Grundlage dafür bietet.

Ergänzung:

Die Vorlage wird von Herrn Franz, der in der Verwaltung Sachbearbeiter für Bebauungspläne ist, erläutert. Dem Ortsgemeinderat lag ergänzend zu der Beschlussvorlage eine Kopie der Planurkunde des Bebauungsplanes „Kappesflur (Teilgebiet Flur 13)“ einschließlich der Verfahrensvermerke mit Unterschriften vor, auf deren Wiedergabe in der Niederschrift verzichtet wird.

Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat beschließt zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanes „Kappesflur“ und zur weiteren Anwendung der bisher bereits als maßgebend gehaltenen Festsetzungen, die Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ab dem fehlenden Ausfertigungsvermerk zu heilen. Der Ortsbürgermeister soll in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die notwendigen formellen Schritte hierzu in die Wege leiten, die Ausfertigung auf den Planunterlagen nachholen und die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ durch öffentliche Bekanntmachung nachträglich zum Datum des ursprünglich angenommenen Inkrafttretens 11.01.1990 betreiben.**

**Abstimmungsergebnis:                    Stimmen: 11 Ja, 1 Nein, 5 Enthaltungen**

**b) Aufstellungsbeschluss 3. Änderung**

Vorlage:

Wie bereits unter Punkt a) angegeben ist, wird Bedarf gesehen, den Bebauungsplan „Kappesflur“ geringfügig anzupassen. Konkret ist am Ende der Gartenstraße vorgesehen, die Straße als Zufahrt zu dem westlich gelegenen Baugrundstück zu verlängern. Bisher ist im Bebauungsplan für diese ca. 2.300 qm große Baufläche nur eine Zufahrt von Norden vorgesehen; da das Gelände sehr stark abfällt, war bereits im Jahre 1991 in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt worden, auch südlich eine weitere Zufahrt anzulegen. Auch wenn dieser damalige Vertrag bereits eine Bindung für die Ortsgemeinde bedeutet, ist die Anpassung bisher noch nicht im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Inhaltlich wird dies als erforderlich angesehen, da es sich um einen öffentlichen Straßenabschnitt handelt und damit - wenn auch nur geringfügig - weiterer Straßenverkehr über die Gartenstraße erfolgen kann.



Im Rahmen der öffentlichen Sitzung können die konkreten Inhalte, Ursachen und Beweggründe für den damaligen Vertrag mit den Grundstückseigentümer nicht vollständig dargelegt werden (Datenschutz, Grundstücksangelegenheit). Der Ortsgemeinderat hatte die Thematik in einer früheren nicht-öffentlichen Sitzung bereits einmal angesprochen. Festzuhalten bleibt, dass der Vertrag besteht und eine zweifache Zufahrtsmöglichkeit bei der Größe der Baufläche und der Geländesituation sicherlich sinnvoll ist. Deshalb soll in einer Anpassung der Planzeichnung für diesen Bereich die Weiterführung der Gartenstraße nach Westen festgesetzt werden.

Um die Planänderung zeichnerisch ausreichend erstellen und nachweisen zu können, wird die Einschaltung eines Planungsbüros erforderlich. Von dort kann auch beurteilt werden, welche Breite für die Zuwegung vorzusehen ist und welche Auswirkungen das bei der Geländesituation hat. Die Auftragserteilung soll auf der Grundlage von tatsächlichen Kosten (Zeitstundenbasis) erfolgen, die Verwaltung arbeitet hier insbesondere mit dem Planungsbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, zusammen, das örtlich nah erreichbar ist und bisher solche Leistungen flexibel erbracht hat.

Ergänzung:

Die Vorlage wird von Herrn Franz erläutert.

Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat beschließt, die bereits vertraglich vereinbarte Herstellung einer weiteren Zufahrt für eine Baufläche durch eine zeichnerische Änderung des Bebauungsplanes festzusetzen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB). Konkret betroffen von der Änderung sind Teilflächen der Flurstücke 40/17, 40/18 und 102 in der Flur 13, wobei es dem Planentwurf vorbehalten bleiben soll, ob und welche Randflächen zur Gesamtdarstellung mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen. Das Verfahren soll die Bezeichnung „Bebauungsplan ‚Kappesflur‘, 3. Änderung“ erhalten.**

**Das Planungsbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, erhält den Auftrag, die notwendigen Planunterlagen für das Änderungsverfahren herzustellen. Die Abrechnung soll anhand des tatsächlichen Kostenaufwandes (Zeitstunden) erfolgen. Das Planungsbüro soll einen entsprechenden Entwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ erstellen, über den der Ortsgemeinderat dann nochmals beschließen wird, bevor die gesetzlich notwendigen Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.**

**Abstimmungsergebnis:                      Stimmen: 11 Ja, 0 Nein, 6 Enthaltungen**

## **TOP 6: Vergabe der Planungsleistungen für den Straßenausbau in Gemüden**

Vorlage:

**Ausbau der Ortsstraßen (Schenk-von-Schmittburg-Str., Schloßstraße, Bergstraße) und des Verbindungsweges (Kirchberger Str. - Schloßstraße) im Sanierungsgebiet**

### **Vergabe von Ing.-Leistungen**

Die VG Werken haben per Beschluss des Werkausschusses für die Kanalsanierungsarbeiten bereits das Ing.-Büro Jakoby + Schreiner beauftragt. Für die Wasser- und Kanalbauarbeiten der zur Ausbau stehenden Ortsstraßen wird der Werkausschuss die Ingenieurleistungen an das Ing.-Büro vergeben das die Ortsgemeinde bestimmt.

Für die Erstellung des Förderantrages und Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wäre es aufgrund der erbrachten Vorleistungen sicherlich sinnvoll das Ing.-Büro Jakoby + Schreiner, Simmerner Str. 18, 55481 Kirchberg zu beauftragen.

Hierfür wurde vom Ing. - Büro Jakoby + Schreiner folgender Honorarvorschlag unterbreitet:

Honorar Ermittlung. Leistungsbild gem. Honorarvorschlag

Honorarzone  
Honorarsatz

III  
Unten

Leistungsbild gem. § 47 HOAI, Verkehrsanlagen

1. Grundlagenermittlung	2 %
2. Vorplanung	20 %
3. Entwurfsplanung	25 %
4. Genehmigungsplanung	8 %
5. Ausführungsplanung	15 %
6. Vorbereitung der Vergabe	10 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	15 %
9. Objektbetreuung und Dokumentation	1 %

Honorar: 100 %

Die örtliche Bauüberwachung wird mit 2,8 v.H. vergütet.

Vergütung der Nebenkosten pauschal mit 5 v.H.

Vergütung der erforderlichen vermessungstechnischen Leistungen pauschal mit 4.000 €/netto

Umbauszuschlag	20 %
Beratender Ingenieur	70,- €/Std.
Technischer Mitarbeiter	60,- €/Std.
sonstiger Mitarbeiter	50,- €/Std.

Zunächst werden nur die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) in Auftrag gegeben.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die weiteren vereinbarten Leistungen (ab Leistungsphase 5) dann abzurufen, wenn die endgültige Entwurfsplanung vorliegt, diese vom Auftraggeber und ggf. von anderen Stellen gebilligt (genehmigt) wird, die Finanzierung gesichert ist und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Die angebotenen Leistungen entsprechen den Forderungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013, so dass eine Auftragsvergabe seitens der Verbandsgemeindeverwaltung nichts entgegensteht.

Ergänzung:

In der Beratung wird neben der Straßenauswahl entsprechend den Angaben in der Überschrift auch über die Büroauswahl und die vorerst vorgesehenen Leistungsphasen gesprochen. Durch den Sanierungsbedarf der Abwasserleitungen sind die Straßen vorbestimmt, ebenso verhält es sich mit dem Planungsbüro, an das nur ein gemeinsamer Auftrag mit den Verbandsgemeindewerken sinnvoll erscheint.

Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erstellung des Zuschussantrages und die Umsetzung der Maßnahme an das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner gemäß dem vorstehenden Honorarvorschlag zu vergeben.**

**Abstimmungsergebnis:                    Stimmen: 16 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung**

**TOP 7: Bestätigung eines Eilentscheides**Sachverhalt/Vorlage:

Ortsbürgermeister Kaiser informiert darüber, dass er im Benehmen mit den Beigeordneten aus Fristgründen im Rahmen einer Eilentscheidung in dem Rechtsstreitverfahren Rook/Eck Berufung gegen das Urteil des Landgericht Bad Kreuznach, in dem die Ortsgemeinde Gemünden verpflichtet wurde, einen Zaun an der Grenze des Grundstücks des Bürgerhauses zu errichten, eingelegt hat. Den Ratsmitgliedern war die Berufungsschrift des Rechtsanwaltsbüros mit der Einladung übermittelt worden.

Gemäß § 48 GemO wird der Ortsgemeinderat hierüber unterrichtet. Auf Nachfrage gibt Ortsbürgermeister Kaiser an, dass bisher ca. 1.300 € Verfahrenskosten angefallen sind.

- keine Beschlussfassung -

## **TOP 8: Vergabe Dachdeckerarbeiten Kindergarten**

### Vorlage:

Die Dacheindeckung an der Kindertagesstätte soll auf der Nordseite saniert werden.

Die Dachdeckerarbeiten war durch Bekanntmachung in den Mitteilungen der VG Kirchberg, im Deutschen Ausschreibungsblatt, im Subreport und in bi-online am 27.04.2017 veröffentlicht worden. Zum festgesetzten Submissionstermin am 23.05.2017 um 10:30 Uhr lagen 8 Angebote vor, die nach fachlicher und rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis brachten:

1. Firma Hoffmann & Schulz, Oberreidenbach	54.181,30 € (enthalten 5% Preisnachlass)
2. Firma Andreas Bongard, Kirchberg	54.779,06 € (enthalten 1% Preisnachlass)
3. Firma Thomas Bongard, Kirchberg	55.479,64 €
4. Firma Burger Bedachungen, Schlierschied	67.098,51 €
5. Firma Dämgen, Dickenschied	69.015,10 €
6. Firma Eiserloh-Mesenich, Zell	69.877,75 €
7. Firma Jakobi Bedachungen, Gemünden	75.675,61 €
8. Firma Johannes Meiner, Mayen	82.215,49 €

### Beschluss:

**Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Ausführung der Dachdeckerarbeiten an der Kindertagesstätte an die günstigste Bieterin, die Firma Hoffmann & Schulz, Oberreidenbach, zum Angebotspreis von 54.181,30 € zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis: Stimmen: 17 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

## **TOP 9: Unterrichtung / Verschiedenes**

- Ortsbürgermeister Kaiser informiert darüber, dass der Haushaltsplan für 2017 genehmigt wurde. Neben den bekannten kritischen Anmerkungen wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs und den Vorstellungen zu der Nachweisführung der Personalausstattung bei den Gemeindearbeitern sind auch nachfolgende Ausführungen in dem Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 05.04.2017 enthalten:  
*„... Wir erkennen an, dass bereits erste Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, wie z.B. die Anhebung der Realsteuerhebesätze, erfolgt sind. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen sind allerdings weitere Anstrengungen erforderlich. Falls andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen, sollten Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand auf das unabweisbar notwendige Maß zurückgefahren und freiwillige Leistungen gestrichen werden. Sofern die Aufwendungen nicht weiter reduziert werden können, ist eine Steigerung der Erträge die einzige Möglichkeit einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Gemäß §§ 97 Abs. 1 und 95 Abs. 5 Satz 2 GemO wird mitgeteilt, dass gegen den Vollzug des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden. ...“*
- Zur Planung der Spielplatzgestaltung in der Raiffeisenstraße händigt Ortsbürgermeister Kaiser den Ratsmitgliedern einen Lageplan und eine Kostenzusammenstellung aus. Er erläutert die Planung der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH und stellt die bisherigen Abstimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung und zu den Vorstellungen der Maßnahmen am Gewässer dar. Vorgesehen ist noch eine Einbindung der Bevölkerung, insbesondere soll noch eine Befragung erfolgen, wie die Kinder eine sinnvolle Verbindung mit der Spielplatznutzung sehen.

In engem Zusammenhang dazu fand heute eine Besprechung zum Hochwasserschutzkonzept des Simmerbachs statt, an der auch Vertreter der Ortsgemeinde teilnahmen. Besprochen wurden Grundsatzvorstellungen und die weitere Vorgehensweise, hierbei wird auch die Planung der Ortsgemeinde Gemünden einschließlich der Nutzungen am Simmerbach berücksichtigt. Die Idee, auch den ehemaligen Brunnen zu reaktivieren, findet keine Zustimmung durch die untere Wasserbehörde. Angesprochen wurde auch die Verlegung der Wassertrittstelle angrenzend an den Bereich des Spielplatzes; die Kreisverwaltung will den Vorschlag berücksichtigen. Für das Hochwasserschutzkonzept

ist im Herbst eine Bürgerbeteiligung vorgesehen; als Gesamtverfahrensdauer bis zur Inkraftsetzung wurde ca. 9 Monate angegeben.

- Zum vorgesehenen Radwegebau durch das Kellenbachtal informiert Ortsbürgermeister Kaiser über einen Abstimmungstermin der betroffenen Gemeinden. Nach jetzigem Stand soll der Radweg in den Jahren 2020 bis 2022 hergestellt werden; die kommunalen Kosten werden auf der Ebene der Verbandsgemeinde getragen. Vorgesehen ist ein Raderlebnistag, neben Hinweistafeln soll auch eine umfangreiche Beschilderung die Attraktivität sicherstellen.
- Die Ratsmitglieder haben mit der Einladung einen Aufsatz des Gemeinde- und Städtebundes erhalten, der umfangreich die Vor- und Nachteile von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen aufzeigt. Die Abhandlung ist als Information gedacht, damit in einer Sitzung im Herbst die Thematik dieser Beitragserhebung unter Hinzuziehung der Sachbearbeiterin der Verwaltung beraten werden kann.
- Ortsbürgermeister Kaiser bittet darum, dass er von allen Fraktionen zwei Personen als Helfer bei der Bundestagswahl im September gemeldet bekommt.
- Von verschiedenen Mitgliedern des Ortsgemeinderates erfolgen Hinweise und Fragen zu Einzelfällen: Der Weg im Zenauer Tal ist in einem schlechten Zustand und sollte überprüft werden. Ein Schild zum „Heimatwanderweg“ ist aufgrund von Baumaßnahmen abmontiert worden; die Gemeindearbeiter sollen sich um einen Ersatzstandort kümmern. Ein LKW steht ständig über Nacht auf dem gemeindlichen Randstreifen in der Raiffeisenstraße, was nicht zum Dauerzustand werden sollte. Bezüglich des Jugendraumes ist die Anfrage an Treff-Mobil erfolgt, die Neubesetzung der Revierförsterstelle ist offiziell noch nicht umgesetzt und in der Werner-Zwiebelberg-Straße werden 11 neue Lampen aufgestellt.
- Von Ratsmitglied Schmidt wird beanstandet, dass die Einladungen zu den Sitzungen zuletzt nur noch in elektronischer Form übermittelt wurden. Da die Unterlagen immer umfangreicher werden und auch farbliche Vorlagen enthalten, ist die Vorbereitung für die Sitzung teilweise schwierig (Druckprobleme, Fristen). Namens aller Mitglieder der Fraktion „Bürger für Gemünden e.V.“ wird deshalb darum gebeten, die Einladung mit Unterlagen (zusätzlich) wieder schriftlich zu erhalten.

---

Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Dieter Kaiser

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Jürgen Franz